

## Was kann die Schwerbehindertenvertretung für mich tun?

Die Schwerbehindertenvertretung

- vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pädagoginnen und Pädagogen.
- unterstützt Kolleginnen und Kollegen bei Anträgen auf Feststellung ihrer Behinderung.
- überwacht die Einhaltung aller zugunsten der schwerbehinderten Lehrkräfte bestehenden Bestimmungen.
- informiert schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sowie ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zum Erhalt der Dienstfähigkeit.
- beantragt Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen.
- nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen entgegen und wirkt ggf. durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hin.
- fördert die Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte in den Schuldienst.

Nähere Informationen finden Sie unter:




[www.gesamtschul-pr.de](http://www.gesamtschul-pr.de)  Schwerbehinderung

## An wen kann ich mich wenden?

Für Rückfragen und zur persönlichen Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte, haben Sie keine Scheu, sich an uns zu wenden! Persönliche Angaben behandeln wir streng vertraulich.





**Angelika Meinhold**

Vertrauensperson der SBV GE GM SK PS  
 0211 475 4775  [sbvge@brd.nrw.de](mailto:sbvge@brd.nrw.de)  
 0178 325 29 39



**Sabine Heidbüchel**

Stellvertr. Mitglied der SBV GE GM SK PS  
 0211 475 4775  [sbvge@brd.nrw.de](mailto:sbvge@brd.nrw.de)

## Gesundheitlich eingeschränkt?



**Informationen der  
Schwerbehindertenvertretung  
Gesamtschulen,  
Gemeinschaftsschulen, Sekundar-  
schulen und PRIMUS-Schulen  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf**

## Behinderung – was ist das?

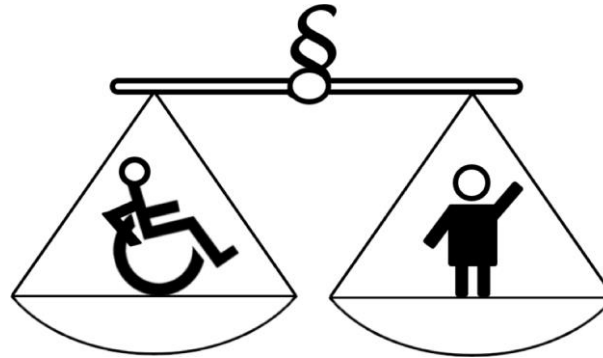
Der Begriff Behinderung wird in Anlehnung an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in § 2 Abs. 1 SGB IX definiert. Im Vordergrund stehen nicht mehr tatsächliche oder vermeintliche Defizite, sondern das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen.

Von Behinderung kann man sprechen, wenn körperliche Funktionen oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.

## Wozu eine Behinderung anerkennen lassen?

Langfristige, zeitliche Entlastungen sowie Rücksichten im Sinne eines behinderungsgerechten Unterrichtseinsatzes sind nur über die Anerkennung einer Schwerbehinderung zu erreichen.

Ein Schwerbehindertenausweis sagt nichts aus über die berufliche Leistungsfähigkeit oder gar den Wert eines Menschen, sondern bezieht sich auf die Auswirkungen einer Behinderung in allen Lebensbereichen.



## Die wesentlichen Nachteilsausgleiche

- Ermäßigung der Pflichtstunden bei Lehrkräften gem. § 2 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)
- Rücksichten beim Einsatz in der Schule gem. der Richtlinie des Landes NRW zum SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BASS 21-06 Nr. 1) i. V. mit der Integrationsvereinbarung mit der Bezirksregierung.
- Möglichkeit einer früheren Pensionierung oder Verrentung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen mit Abschlägen frühestens ab dem 60. Lebensjahr.
- Herabsetzung der Altersgrenze für abschlagsfreie Pensionierung oder Rente frühestens ab dem 63. Lebensjahr.
- Besonderer Kündigungsschutz
- Förderung der Beschäftigung durch besondere Pflichten des Arbeitgebers (Prävention, Benachteiligungsverbot).
- Begleitende Hilfen zum Erhalt der Dienstfähigkeit durch Arbeitsplatzausstattungen und Integrationsfachdienste.

## Prävention

Nachteilsausgleiche verfolgen das Ziel, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Ziel der Prävention ist der Erhalt der Dienstfähigkeit bzw. der Erhalt des Arbeitsplatzes, z.B. durch Gespräche zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM-Gespräche).

## Keine Rechte ohne Nachweis

Um als gehandicapter Mensch langfristig notwendige Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, ist es in der Regel erforderlich, von einer unabhängigen Stelle seine Behinderung feststellen zu lassen.

Bei den zuständigen Stellen der Städte und Gemeinden wird das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung gemäß (§ 69 SGB IX) auf Antrag durchgeführt. Man erhält einen „Grad der Behinderung“ (GdB) zuerkannt. Mit einem GdB von wenigstens 50 wird gleichzeitig die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 des SGB IX ausgesprochen.

Nur Menschen mit einer anerkannten Behinderung haben Anspruch auf die besonderen Hilfen, die im SGB IX und in der Richtlinie zur Rehabilitation und Teilhabe BASS 21-06 Nr. 1 festgelegt sind.

